

# Statuten Reiterclub Sissach

vom 10. Februar 2012

## I. Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Reiterclub Sissach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit folgendem Zweck:

- Förderung des Pferdesports in den Sparten Dressurreiten, Springreiten, Vielseitigkeitsreiten und Freizeitreiten.
- Reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder und Erziehung im Umgang mit Pferden sowie Förderung des korrekten Verhaltens von Reiter und Pferd im Gelände.
- Förderung der Junioren- und Nachwuchsreiter.
- Ausbildung von Übungsleitern.
- Durchführung von reitsportlichen Anlässen.
- Betreiben und Unterhalt eines Reitplatzes.

### Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist dem Pferdesportverband Nordwest (PNW) angeschlossen. Er anerkennt die Statuten des PNW vorbehaltlos.

### Art. 3 Sitz

Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Sissach.

### Art. 4 Haftung

Für Verpflichtungen des Reiterclubs Sissach haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.

### Art. 5 Finanzen / Geschäftsjahr

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren, Erträgen aus Veranstaltungen, Inseraten, freiwilligen Zuwendungen, Zinsen und anderen Einkünften. Die Jahresrechnung ist an der Generalversammlung öffentlich aufzulegen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

### Art. 7 Aktiv- und Juniorenmitglieder

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, am Vereinsleben tatkräftig mitzuwirken. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für das kommende Vereinsjahr eine Anzahl Arbeitsstunden festlegen. Die Regelung ist in einem separaten Reglement festgehalten.

### Art. 8 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder können aktiv am Vereinsleben teilnehmen, verfügen jedoch nicht über dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie werden zur Vereins- und Generalversammlung eingeladen, geniessen jedoch kein Stimmrecht.

### Art. 9 Freimitglieder

Aktivmitglieder, welche während 30 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, werden Freimitglieder. Freimitglieder sind von den Pflichten (inkl. ordentlicher Jahresbeitrag) einer Aktivmitgliedschaft entbunden, geniessen jedoch alle Rechte eines Aktivmitgliedes und verfügen über das Stimmrecht.

### Art. 10 Ehrenmitglieder

<sup>1</sup>Mitglieder, welche sich durch spezielle Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Damit werden sie vom ordentlichen Jahresbeitrag entbunden.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die sich um den Verein speziell verdient gemacht haben, ohne dass sie demselben angehören.

## **Art. 11 Aufnahme**

<sup>1</sup>Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der im Falle einer ersuchten Junioren- oder Aktivmitgliedschaft über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Definitive Aufnahmen erfolgen durch Beschluss der darauf folgenden Generalversammlung. Für die definitive Aufnahme ist die persönliche Anwesenheit an der Generalversammlung obligatorisch. Provisorisch aufgenommene Junioren- oder Aktivmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechtes.

<sup>2</sup>Juniorenmitglieder können Personen im Alter von 12 – 18 Jahren werden. Das Aufnahmegesuch ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Sie geniessen alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes.

<sup>3</sup>Die provisorische Aufnahme wird jedem Neumitglied schriftlich bestätigt. Gleichzeitig werden die Statuten und das Reitplatzreglement ausgehändigt, welche damit voll anerkannt werden.

## **Art. 12 Austritt und Streichung**

<sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die bis und mit dem Austrittsjahr eventuell noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen sind dem Verein noch geschuldet.

<sup>2</sup>Bei Nichtbezahlen der Eintrittsgebühr, des Mitgliederbeitrages oder weiteren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung wird das säumige Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

<sup>3</sup>Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **Art. 13 Ausschluss**

Ein Mitglied, das die Statuten missachtet oder den Interessen des Vereins schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann seine Rechte durch Rekurs an die Generalversammlung wahren. Der schriftlich begründete Rekurs ist innert 20 Tagen nach erfolgtem Ausschluss an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

## **III. Organe**

### **Art. 14 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- Sonderkommissionen

### **Art. 15 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar oder Februar statt. Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn.

### **Art. 16 Obliegenheiten der Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung hat nachfolgende Obliegenheiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Präsidenten, übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
8. Genehmigung des Reitplatz-Reglements
9. Aufnahme von neuen Aktiv- und Juniorenmitgliedern
10. Behandlung von schriftlichen Anträgen der Mitglieder, welche bis zum 31. Dezember beim Vorstand begründet einzureichen sind.
11. Behandlung von Rekursen
12. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
13. Statutenänderungen
14. Auflösung des Vereins

Im Übrigen behandelt die Generalversammlung alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

<sup>2</sup>Die Einladung hat 14 Tage vor Durchführung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

#### **Art. 17 Vereinsversammlung**

Eine Vereinsversammlung kann einberufen werden sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und mit begründetem Antrag verlangt wird.

#### **Art. 18 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder des Reiterclubs Sissach.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden durch offene Abstimmungen gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit durch das Los entschieden.

#### **Art. 19 Vorstand**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, technischer LeiterIn, MaterialwartIn, BeisitzerIn. Der/Die PräsidentIn wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 20 Befugnisse des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet Vereins- und Generalversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

<sup>2</sup>Er bestimmt das OK-Präsidium für Vereinsanlässe.

<sup>3</sup>Er ist zuständig für ausserordentliche Ausgaben bis CHF 4'000.00

#### **Art. 21 Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand wird durch den/die PräsidentenIn einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vier seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

<sup>2</sup>Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des/der PräsidentenIn oder des/der VizepräsidentenIn zusammen mit drei weiteren Vorstandmitgliedern notwendig.

#### **Art. 22 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der/die PräsidentIn zusammen mit dem/der KassierIn oder dem/der AktuarIn. Für die üblichen Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des/der PräsidentIn.

#### **Art. 23 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

#### **Art. 24 Sonderkommissionen**

Für spezielle Geschäfte kann der Verein Sonderkommissionen bestellen. Der Vorstand kann für die Tätigkeit einzelner Funktionäre Pflichtenhefte ausarbeiten.

### **IV. Vereinstätigkeiten**

#### **Art. 25 Tätigkeitsprogramm**

Der Verein beschliesst jährlich ein Tätigkeitsprogramm, welches allen Junioren- und Aktivmitgliedern zugestellt wird.

#### **Art. 26 Übungsleitung**

Bei Übungen und Ausritten sind die Mitglieder dem/der ÜbungsleiterIn unterstellt. Seine/ihre Anweisungen sind zu befolgen.

#### **Art. 27 Versicherung**

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein lehnt in dieser Hinsicht jegliche Schadenersatzforderungen ab.

## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 28 Reitplatz**

Über die Benützung, den Betrieb und Unterhalt des Reitplatzes besteht ein separates Reglement, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

### **Art. 29 Statutenänderung**

Für die Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung notwendig

### **Art. 30 Auflösung des Vereins**

Für eine Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung notwendig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Es muss aber eine Körperschaft sein, die sich für das Wohl der Pferde und/oder des Pferdesportes einsetzt.

### **Art. 31 Übrige Bestimmungen**

In Fällen, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff.

### **Art. 32 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 10. Februar 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2001.

### **Reiterclub Sissach**



Jörg Wiesner  
Präsident



Esther Rytz  
Aktuarin